

## Binnenmarktanzeiger

## Mitgliedstaaten wieder auf Kurs

Dem jüngsten Binnenmarktanzeiger zufolge ist der Anteil der Binnenmarkttrichtlinien, die auch nach Ablauf der festgelegten Frist noch nicht in nationales Recht umgesetzt waren, von durchschnittlich 1,6 % im Juni 2007 auf 1,2 % gesunken. Dies entspricht dem bisher besten Ergebnis, das seinerzeit im Dezember 2006 verzeichnet wurde. Das durchschnittliche Umsetzungsdefizit liegt damit wieder unter dem 2001 vereinbarten Zwischenziel von 1,5 %. Die Mitgliedstaaten sind auch auf einem guten Weg, um die neue Zielvorgabe von 1 % zu erfüllen, auf die sich die Staats- und Regierungschefs im März 2007 für das Jahr 2009 verständigt haben. 15 Mitgliedstaaten ist dies bereits gelungen.

In der neuen Ausgabe des Binnenmarktanzeigers wird erstmals die Leistung der auf 27 Mitgliedstaaten angewachsenen EU bewertet. Besondere Erwähnung verdienen dabei Bulgarien und Rumänien, denen es in kurzer Zeit gelungen ist, den größten Teil der Binnenmarktvorschriften umzusetzen. Mit einem durchschnittlichen Umsetzungsdefizit von 0,8 % haben beide Staaten bereits jetzt das für 2009 anvisierte Ziel erreicht.

Für 22 Mitgliedstaaten wurde ein Wert ermittelt, der unter der Zielmarke von maximal 1,5 % liegt. Das Ergebnis fällt somit noch besser aus als im Dezember 2006, als 19 Mitgliedstaaten diese Zielvorgabe erfüllten.

Spitzenreiter ist die Slowakei. Sie trennen lediglich 9 Richtlinien vom 0 %-Defizit. Dicht darauf folgen Dänemark, Lettland und Litauen mit jeweils 10 „überfälligen“ Richtlinien.

Vier Mitgliedstaaten – die Niederlande, Irland, Spanien und Italien –, die das 1,5 %-Ziel vor sechs Monaten noch verfehlt hatten, haben es inzwischen geschafft. Italien liegt mit einem Umsetzungsdefizit von 1,3 % erstmals unter den als Zwischenziel festgelegten 1,5 %. 12 Mitgliedstaaten konnten ihr bisher bestes Ergebnis erreichen bzw. wiederholen: Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Slowenien und die Slowakei. 15 Mitgliedstaaten erfüllen bereits jetzt die neue Zielvorgabe von 1,0 %.

Die Tschechische Republik, Luxemburg, Portugal, Polen und Griechenland haben das 1,5 %-Ziel verfehlt. Das Umsetzungsdefizit der Tschechischen Republik ist etwa dreimal so hoch wie das durchschnittliche EU-Defizit.

Die Leistung Portugals und – in geringerem Umfang auch die Griechenlands und Polens – ist absolut gesehen noch nicht zufriedenstellend, wenngleich Portugal und Griechenland im letzten halben Jahr beträchtliche Fortschritte gemacht haben.

## Vertragsverletzungsverfahren

Allzu häufig gibt es jedoch noch Probleme bei der korrekten Anwendung der Binnenmarktvorschriften: Lediglich in 10 Mitgliedstaaten hat sich die Situation so weit verbessert, dass die Zahl der gegen sie anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gesunken ist.

In 10 Mitgliedstaaten ist die Zahl der gegen sie laufenden Vertragsverletzungsverfahren im letzten Halbjahr zurückgegangen. Bei 11 Mitgliedstaaten ist eine Zunahme der Verfahren zu verzeichnen, bei vier Staaten ist die Zahl unverändert geblieben. Auch wenn für viele Mitgliedstaaten ein Anstieg der Zahl der Vertragsverletzungsverfahren festzustellen ist, hält sich dieser Anstieg doch – mit ein (Österreich und Litauen) bis sieben Fällen (Deutschland und Malta) – in Grenzen.

Italien hat einen Rückgang der Zahl der Vertragsverletzungsverfahren in den letzten sechs Monaten zu vermelden, trotzdem ist Italien nach wie vor das Land, gegen das die meisten Verfahren anhängig sind. Das zweitbeste Ergebnis hat Zypern aufzuweisen; hier hat sich die Zahl der Fälle um 9 verringert.

Eine Aufschlüsselung der Vertragsverletzungsverfahren nach Bereichen zeigt, dass die meisten Fälle (22%) nach wie vor die Umweltvorschriften betreffen, gefolgt von den Vorschriften in den Bereichen Steuern und Zollunion (17%), Energie und Verkehr (12 %) und Beschäftigung (10%).

info

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/score/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm)

## VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Erhält die Kommission von einem Beschwerdeführer überzeugende Belege für eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts, übermittelt sie dem betreffenden Mitgliedstaat zunächst eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung. Legt der Mitgliedstaat daraufhin keine Informationen vor, die eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen, leitet die Kommission die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag ein, indem sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Mitgliedstaat richtet. Wird diese vom Mitgliedstaat nicht binnen zwei Monaten zufrieden stellend beantwortet, kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg anrufen.